

Allgemeine Bedingung der Hunziker Logistics AG Schweiz

Stand: 07.02.2020

Überall, wo nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung schriftlich getroffen wird, erfolgt die Übernahme von Transport und Gütern sowie die Einlagerung von Gütern zu nachstehenden Bedingungen. Als Gerichts- und Schiedsgerichtsstand gilt Kulm (AG).

Standardleistung

1. Stückgutservice

Sendungen werden flächendeckend in der ganzen Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein in der Regel innert 24h Stunden zugestellt. Die Standardleistung Kunde-zu-Kunde-Service beinhaltet die Abholung, Beförderung und die Auslieferung an die Empfänger. Die Abholung bzw. die Zustellung der Ware erfolgen ab/bis Eingangstür des Kunden.

2. Transportgüter

Transportiert werden grundsätzlich Waren jeder Grösse und jeder Art (mit Ausnahme lebender Tiere), solange die Güter in gedeckten Camions verladen sind. Der Auftraggeber resp. Absender hat für eine geeignete Verpackung für Strassen besorgt zu sein. Jede schädigende Einwirkung auf das Frachtgut selbst, auf die übrige Ladung, das Transportmittel und auf Personen ist auszuschliessen.

3. Transportauftrag

Für die Transportabwicklung ist eine elektronische Auftragsmeldung erforderlich, welche folgende Mindestangaben vom Auftraggeber enthält:

- vollständige Absender- und Empfängeradresse
- Warenart, Stückzahl, Verpackungsart, Bruttogewicht und Abmessung der einzelnen Transporteinheiten
- besondere Liefervorschriften (z.B. Avisierung/Termine, Öffnungszeiten, gewünschte Zustellzeiten)

Der Frachtführer bewahrt die Transportanmeldung und allfällige Zusatzdokumente, die er vom Auftraggeber erhalten hat, in elektronischer Form auf.

Die Verpackungseinheiten sind mit der Absender- und der Empfängeradresse zu versehen. Zudem hat der Versender Hinweise an der Verpackungseinheit zu vermerken, dafür bieten wir die Möglichkeit eines elektronischen Datenaustausches.

4. Preise/Fakturierung

Sämtliche Preise verstehen sich ohne andere schriftliche Vereinbarung rein netto, ohne Skonto, exklusive Mehrwertsteuer sowie exklusiv allfällige Treibstoffzu-/

abschläge, Bewilligungen etc. Alle Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen. Skonto und/oder andere Abzüge werden nachbelastet. Erfolgt die Zahlung nicht innert 30 Tagen (Verfalltag), so ist ab dem Folgetag ein Verzugszins von 5% geschuldet. Sind der Auftraggeber und der Frachtzahler nicht identisch, so haftet der Auftraggeber für das Frachtentgelt solidarisch auf erste Aufforderung. Fakturiert werden das Bruttogewicht und bei sperrigen bzw. nicht stapel-/belastbaren Gütern der beanspruchte Platz/Raum. Die max. Auf-/Abladezeit je angefangene 1000 kg beträgt zusammen max. 15 Minuten, zeitlicher Mehraufwand ist zusätzlich geschuldet und wird fakturiert. Im Übrigen findet der jeweilig gültige GU-Tarif Anwendung.

- a. Leerfahrten/ Zweitzustellungen/ Wartezeiten/ Mehrabladestellen
 - Leerfahrten bei Abholaufträgen aufgrund falscher Angaben werden mit einem Pauschalbetrag von CHF 50.00 verrechnet.
 - Bei Zweitzustellungen wird ein Zuschlag gemäss Aufwand/Regie verrechnet.
 - Für Wartezeiten wird ein Zuschlag zu den Frachtkosten von CHF 90.00/h verrechnet (Auf- und Abladezeit sind in den Frachtkosten bis max. 5 Minuten pro 1000 kg miteingeschlossen).
 - Mehrere Auflade- bzw. mehrere Abladestellen beim gleichen Domizil werden mit CHF 60.00 pro zusätzlicher Lade- und/oder Abladestelle verrechnet.

5. Treibstoffzuschlag

Treibstoffpreisschwankungen werden in Form eines separaten Treibstoffzuschlages auf den vorliegenden Transporttarifen separat ausgewiesen und abgerechnet. Der aktuelle Dieselfloater ist auf der Internetseite des Branchenverbandes ASTAG ersichtlich.

6. Stauzuschlag

Die Verkehrsbelastung auf Schweizer Strecken wird mit einem relationsbezogenen Stauzuschlag auf den Transporttarifen ausgewiesen.

7. Tarife

Die Tarife sind auf unserem Kundenportal ersichtlich.

8. Verbringen der Ware

Das Verbringen der Ware (ab Bordsteinkante) in ein Stockwerk, einen Keller, usw. erfolgt nur auf schriftlichen Auftrag und sofern mit Paletten-Rolli zugänglich und/oder Einzelstücke bis max. 25 kg. Es wird ein Zuschlag von CHF 10.00/100 kg verrechnet (mindestens: CHF 50.00/Sendung).

9. Terminlieferungen/-abholungen

Zeitlich eingeschränkte Auslieferungen bzw. Abholungen müssen vorgängig mit der

zuständigen Disposition des Frachtführers abgesprochen werden. Zudem muss der vereinbarte Liefertermin bei der Transportanmeldung eindeutig angegeben werden.

10. Inkasso

Die Inkassoprovision beträgt 2% des Inkassobetrages, jedoch mindestens CHF 30.00 pro Sendung. Inkassoaufträge müssen eindeutig und gesondert beim Frachtführer angemeldet werden. Der Inkassoauftrag muss folgende Erfordernisse einhalten:

- schriftliche Erteilung durch den Auftraggeber
- gut ersichtlicher und eindeutiger Vermerk auf dem Lieferschein
- pro Empfänger nur ein Inkasso-Totalbetrag und in Schweizer Franken ausgewiesen
- schriftlicher Vermerk des Auftraggebers, wenn Bar- oder Verrechnungsschecks in Schweizer Franken akzeptiert werden dürfen

11. Avisierung (telefonisch) & Terminvereinbarung (elektronisch)

Sofern vom Auftraggeber verlangt, werden telefonische Avisierung durch den Chauffeur sowie elektronische Terminvereinbarungen (E- Mail oder Kundenportal) mit CHF 5.00/Sendung in Rechnung gestellt. Bei Zustellung an Privathaushalte erfolgt die Terminvereinbarung gegen Verrechnung automatisch.

12. Liefernachweis

Die Auslieferbestätigung beim Empfänger erfolgt mittels digitaler Unterschrift. Der Liefererfolg mittels digitaler Unterschrift. Der Liefernachweis kann elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Sofern vom Auftraggeber verlangt, kann ein physisches Lieferdokument beim Empfänger unterzeichnet werden - diese Leistung wird gegen Aufpreis erbracht.

13. Autofreie Ortschaften/ Anschlussfrachten

Gebühren und sonstige Auslagen wie Anschlussfrachten für Bergbahnen oder in Ortschaften, welche nicht regulär auf der Strasse erreichbar sind (z.B. Zermatt, Saas Fee, Wengen usw.) und Sonderbewilligungen werden gemäss Auslagen zusätzlich in Rechnung gestellt.

14. Entsorgung von Verpackungsmaterial

Die Entsorgung von Verpackungsmaterial wird nach Aufwand abgerechnet.

15. Transportversicherung

Wünscht der Auftraggeber die Transportrisiken, für die der Frachtführer nicht haftet, nicht selber zu tragen, so kann vor Beginn des Transportes gegen zusätzliche Verrechnung durch die Hunziker Logistics AG Schweiz eine separate Transportversicherung abgeschlossen werden. Dieser Auftrag ist in jedem Fall schriftlich zu erteilen. Die Transportversicherungsprämie geht zu Lasten des Auftraggebers. Die Transportversicherung deckt Schäden und Verluste zum

Einstandspreis (Versicherungssumme) des beschädigten oder in Verlust geratenen Transportgutes. Risiken und mittelbarer Schaden wie z.B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall usw. sind nicht über die Transportversicherung gedeckt. Hierfür muss der Auftraggeber eine eigene entsprechende Versicherung abschliessen.

a. Zur generellen Beachtung

Selbst wenn das Risiko einer Beschädigung auf einem Transport gering erscheint, bedenken Sie, dass generell auch bei einem allfälligen Verlust die maximale Haftungsmitte von CHF 15.- pro Kilogramm zu errichten ist.

16. Haftung

Der Frachtführer haftet für unmittelbare Schäden, die vom Zeitpunkt der Übernahme des Transportgutes bis zu seiner Ablieferung nachgewiesenermassen selbstständig oder durch seine Hilfsperson verursacht wurden.

a. Haftungsbedingungen

Der Absender resp. Auftraggeber hat für eine geeignete Verpackung zu sorgen. Er hat dem Frachtführer die Adresse des Empfängers, den Ort der Ablieferung, die Anzahl, die Verpackung, den Inhalt, das Gewicht und die Abmessung der Frachtstücke, die Lieferzeit und den Transportweg genau zu bezeichnen. Der Absender resp. Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, den Frachtführer auf die besondere Beschaffenheit des Transportgutes, seine Gewichtsverteilung und Schadenanfälligkeit aufmerksam zu machen. Er ist ebenfalls für eine genügende Kennzeichnung und eventuell auch Nummerierung der Frachtstücke verantwortlich. Die durch Unterlassung oder Ungenauigkeit solcher Angaben entstehenden Nachteile, Schäden oder Verluste gehen zu Lasten des Absenders. Der Frachtführer ist hierfür nicht entschädigungspflichtig.

b. Schadenvorbehalt

Beschädigung oder fehlende Waren müssen sofort und in Anwesenheit des Chauffeurs auf dem Lieferschein resp. der Empfangsbestätigung mit einem Vorbehalt angebracht werden. Für äusserlich nicht erkennbare Schäden ist spätestens innerhalb von acht Tagen nach Ablieferung, den Tag der Ablieferung miteingerechnet, schriftlich Meldung zu erstatten.

17. Haftungsausschluss

- a. Von der Haftung des Frachtführers ausgeschlossen sind Fälle wie
 - i. Schäden aus unsachgemässen Verlad auf der Lastwagenfläche durch Hilfspersonen des Absenders.
 - ii. Bruchschäden infolge normaler Erschütterungen.
 - iii. Bruch der Produkte in sich selbst.
 - iv. Beschädigung oder Verlust bei Gütern, die in verschlossenen oder äusserlich unbeschädigten Kisten, Kartons oder Behältern

transportiert werden und deren einwandfreier Zustand und Vollzähligkeit bei der Übernahme nicht kontrolliert werden konnte.

- v. Schäden infolge mangelhafter oder ungeeigneter Verpackung.
- vi. Schäden infolge Witterungseinflüsse.
- vii. Schäden infolge ungenügendem Raumprofil oder Fahrtrasse, wenn der Absender oder Empfänger diese Zufahrt verlangt hat.
- viii. Kratz-, Schramm-, Druck- und Scheuerschäden, Emaille- und Farbsplinterung, Politurrisse sowie das Lösen von geleimten Teilen und Furnieren.
- ix. höhere Gewalt.
- x. böswillige Beschädigung durch Dritte.

b. Schäden bei Auf- und Ablad

Das Auf- und Abladen erfolgt durch den Absender bzw. Empfänger. Gibt der Absender resp. der Empfänger dem Fahrer, nachdem sich dieser bei ihm angemeldet hat, den Auftrag die Ware abzuladen, so tut er dies im Auftrag des Versenders, resp. des Empfängers. Für Schäden, die bei dieser Tätigkeit entstehen, haftet der Frachtführer nicht. Der Fahrer besorgt diese Tätigkeit als Hilfspersonal des Absenders bzw. Empfängers.

c. Mittelbarer Schaden

Die Haftung für mittelbare Schäden wie z.B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall und sonstige Folgekosten ist wegbedungen.

d. Schäden durch Verspätung

Schäden aufgrund Verspätung der Ablieferung sind vom Frachtführer nur zu vergüten, wenn die Haftung hierfür schriftlich vereinbart wurde. In diesem Fall haftet der Frachtführer höchstens bis zum Betrag des vereinbarten Frachtentgeltes.

e. Schäden aus reinen Umschlagstätigkeiten

Erfüllt der Frachtführer in der Funktion als Lagerhalter reine Umschlagstätigkeiten, haftet er nur dann für Verspätungen, Falschab- und auflad, Leerfracht, Standgelder aller Art, Verlust einer Buchung, Umpacken etc., wenn die Haftung dafür schriftlich vereinbart wurde. Ist die Haftung für Schäden aus reiner Umschlagstätigkeit schriftlich vereinbart worden, haftet der Frachtführer höchstens bis zur Höhe des entstandenen Schadens, maximal bis CHF 2`500.00 pro Ereignis (=einheitliche Schadensursache, auch bei mehreren Sendungen pro Auftrag). Bei Verlust oder Beschädigung des Transportgutes richtet sich die Schadensersatzpflicht nach den übrigen Bestimmungen der FFHB.

f. Haftung bei Fremdvergabe

Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Frachtführer berechtigt, den Frachtauftrag ganz oder teilweise durch einen Zwischenfrachtführer auszuführen zu lassen. Er haftet in diesem Fall

gegenüber dem Auftraggeber in gleicher Weise, wie wenn er den Auftrag selber ausgeführt hätte.

g. **Verwirkung der Verjährung**

Die Verwirkung aller Haftungsansprüche und die Verjährung der Ersatzklagen richtet sich nach Art. 452 und Art. 454 des Schweizerischen Obligationenrechts.

18. Ladehilfsmittel

Im allgemeinen Verkehr mit Ladehilfsmitteln mit den Versendern resp. Empfängern dürfen nur intakte, transportfähige Ladehilfsmittel verwendet werden, welche einen rationellen Transport und Umschlag erlauben. Die Ladehilfsmittel entsprechen den EPAL/UIC-Richtlinien und EPAL/UIC-Tauschkriterien.

Der Frachtführer lehnt die Haftung für Kosten ab, die dem Absender oder Empfänger für eine allfällige Umpalettierung des Transportgutes entstehen. Es ist Sache des Auftragsgebers, seine Kunden resp. Empfänger zu verpflichten, nur EPAL/UIC konforme Ladehilfsmittel zu verwenden. Ein daraus entstehender Nachteil jeglicher Art ist vom Auftraggeber resp. Empfänger zu tragen.

Der Auftraggeber hält den Frachtführer gegen sämtliche Forderungen oder sonstigen Ansprüchen schadlos, die Dritte, insbesondere die Empfänger, in Zusammenhang mit Ladehilfsmittel gegen den Frachtführer stellen.

Es ist Sache des Auftraggebers, seine Kunden resp. Empfänger dementsprechend vertraglich zu verpflichten.

19. Verrechnungsausschluss

Eine Verrechnung der Schadenforderung mit dem Frachtgelt ist ausgeschlossen.

Lagerhausreglement Hunziker Logistics AG Schweiz

Überall, wo nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung schriftlich getroffen wird, erfolgt die Einlagerung von Gütern zu den nachstehenden Bedingungen.

1. Geschäftsumgang

Die Firma Hunziker Logistics AG, im Folgenden als Lagerhalterin bezeichnet, besorgt die Lagerung von Gütern aller Art, die damit verbundenen Manipulationen, Ein- und Ausgang sowie Sonderleistungen nach Massgabe dieses Reglements gegen Bezahlung.

2. Güterannahme

Es besteht für die Lagerhalterin kein Annahmewang. Die Lagerhalterin übernimmt bei Stosszeiten keine Gewähr für termingemässe Einlagerung. Das Lagergeschäft beginnt je nach Vereinbarung entweder mit der Einlagerung der Güter oder mit der Bereitstellung des Lagerplatzes.

a. **Besondere Güter**

Güter, die explosiv sind und/oder zur Selbstentzündung neigen sowie Ware, welche wegen ihrer Beschaffenheit nachteilige Einwirkung auf andere Güter haben, sind von der Lagerung ausgeschlossen, sofern die Lagerhalterin nicht über besonders geeignete Räume verfügt. Güter, die Nuklearschäden hervorrufen können, sind auf jeden Fall von der Lagerung ausgeschlossen. Der Einlagerer ist verpflichtet, die Lagerhalterin schriftlich auf solche Eigenschaften aufmerksam zu machen.

b. **Einlagerungsauftrag**

Die schriftliche Bestätigung eines Einlagerungsauftrages muss folgende Angaben enthalten:

- i. Ort, Datum, Zeit und Art der Anlieferung, evt. Angabe, wo und wann die Güter abgeholt werden müssen
- ii. Zeichen, Nummer, Anzahl, Art der Verpackung, Inhalt, Gewicht, Masse und Warenwert
- iii. Angaben über besondere Eigenschaften der Ware
- iv. Anweisung über allfällige besondere Behandlung der Güter (z.B. Stapelbarkeit usw.)
- v. die Versicherung betreffende Angaben
- vi. Ort, Datum und rechtsgültige Unterschrift

c. **Warenprüfung**

Die Lagerhalterin ist ohne besonderen Auftrag nicht verpflichtet, aber berechtigt, die Güter bei der Anlieferung auf Übereinstimmung von Gewicht und Inhalt mit den auf den Begleitpapieren gemachten Angaben zu prüfen. Ist eine auf den Begleitpapieren gemachte wesentliche Angabe nicht korrekt, so wird der Einlagerer unverzüglich verständigt. Liegt die Vermutung für nicht korrekte Warenbezeichnung vor, so ist die Lagerhalterin zur Öffnung der Güterstücke berechtigt. Erweisen sich die Vermutungen als richtig, so bezahlt der Einlagerer die durch die Überprüfung entstandenen Kosten.

d. **Schadensfeststellung**

Ist vor oder bei der Annahme ein Schaden entstanden oder ist er am Entstehen, so trifft die Lagerhalterin sofort die ihr zweckmässig erscheinenden Massnahmen, benachrichtigt den Einlagerer und wahrt dessen Recht gegenüber dem Frachtführer und weiteren Dritten.

e. **Lagerschein**

Die Lagerhalterin bestätigt die Einlagerung mittels Rechnung. Diese ersetzt den Lagerschein.

3. Lagerung

a. **Überwachung der Lagergüter**

Der Zustand der Güter ist durch den Einlagerer selbst zu prüfen. Soll die Lagerhalterin den Zustand der Ware überwachen und für deren Unterhalt sorgen, so ist sie dafür gegen eine entsprechende Entschädigung gesondert und schriftlich zu beauftragen. Beobachtet die Lagerhalterin an der Ware Erscheinungen, die den Einlagerer zu irgendwelchen Vorkehrungen bewegen können, so hat sie ihn auch ohne Auftrag zu benachrichtigen. Erweist es sich bei solchen Beobachtungen, dass Gefahr im Zuwarten liegt, so kann sie nach eigenem Ermessen, jedoch auf Kosten des Einlageres, die notwendigen Massnahmen ergreifen.

b. **Besichtigung/Manipulationen an Lagergütern**

Der Einlagerer hat das Besichtigungs- und Kontrollrecht während der Geschäftszeit der Lagerhalterin. Manipulationen an Waren dürfen vom Einlagerer nur in Gegenwart eines Angestellten der Lagerhalterin vorgenommen werden. Der Zutritt von Drittpersonen zu den Lagerstapeln ist nur mit der Zustimmung der Lagerhalterin gestattet. Es besteht absolutes Rauchverbot.

4. Auslagerung und Übertragung

a. **Auslagerungsauftrag**

Der Auslagerungsauftrag ist schriftlich zu erstellen und muss folgende Angaben enthalten:

- i. Lagernummer, Zeichen/Nummer, Anzahl, Art der Verpackung, Inhalt, Gewicht, Masse und Warenwert
- ii. Empfänger, Frankaturvorschrift, Art der Wegfuhr
- iii. Anweisung über allfälliges Prüfen, Wägen etc.

b. **Verfügungsberechtigung**

Verfügungsberechtigt ist immer derjenige, auf dessen Name die Ware eingelagert ist. Der Überbringer des Lagerscheines bzw. der Rechnung gilt als legitimiert die Ware entgegenzunehmen. Die Lagerhalterin ist berechtigt, zusätzliche Legitimationen zu verlangen oder die Ware auch ohne Vorweisung des Lagerempfängerscheines auszuhändigen, wenn der Nachweis der Verfügungsberechtigung auf andere Weise erbracht wird.

c. **Auslagerungsschein**

Die Lagerhalterin übernimmt bei Stosszeiten keine Gewähr für termingerechte Auslagerung. Das Lagergeschäft wird mit der Auslieferung der Güter beendet.

d. **Eigentumsübertragung**

Mit einer schriftlichen Anzeige an die Lagerhalterin kann der Einlagerer die Waren auf einen Dritten übertragen. Der Warenübertrag wird dem Übertragenden und dem Neuerwerber bestätigt. Bis zum Übertrag der Ware

an den Rechtsnachfolger hat der Übertragende für die Verpflichtung aus dem Lagergeschäft aufzukommen. Durch die Übertragung der Waren wird das Retentions- bzw. Faustpfandrecht in keiner Weise beschränkt. Die pfandrechtlichen Ansprüche der Lagerhalterin sowohl für die Verpflichtung des früheren als auch für diejenigen des später Berechtigten bleiben bestehen. Wird die Annahme der zu übertragenden Ware abgelehnt, so ist die Übertragung hinfällig und der Lagervertrag bleibt mit dem bisherigen Einlagerer bestehen.

5. Kündigung

Ist nichts anderes vereinbart, kann der Lagervertrag von beiden Vertragsparteien mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten auf das Ende jeden Monats gekündigt werden. Aus wichtigen Gründen kann der Lagervertrag ausserdem fristlos aufgelöst werden. Solche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn Bestimmungen dieses Reglements nicht eingehalten werden oder Güter während der Lagerung störende Eigenschaften (Gerüche) entwickeln. Kommt der Einlagerer der befristeten Aufforderung zur Zurücknahme der Ware und Bezahlung der aufgelaufenen Gebühr nicht nach, so kann die Lagerhalterin gemäss Ziffer 1 dieses Reglements vorgehen. Es kann für die nach Ablauf der für die Zurücknahme der Güter gesetzten Fristen zudem die doppelte Lagergebühr erhoben werden.

6. Versicherung

Die Lagerhalterin ist für Versicherung des Lagerguts nur verpflichtet, wenn ein schriftlicher Auftrag des Einlagerers unter Angaben des Versicherungswertes und der zu deckenden Risiken vorliegt. Die entsprechenden Versicherungsprämien werden dem Auftraggeber von der Lagerhalterin, nicht direkt von der Versicherungsgesellschaft, in Rechnung gestellt. Die Bedingungen der Versicherungsgesellschaften (z.B. Vertragsbestimmung, Kündigungsfrist, Verfall etc.) sind für den Einlagerer bindend. Die Versicherungssumme wird bei einer mengen- oder wertmässigen Veränderung des Lagergutes nur auf schriftlichen Auftrag des Einlagerers hin angepasst. Bei jedem Schadensfall hat der Einlagerer nur soweit Anspruch auf Schadenersatz, als die Versicherungsgesellschaft aufgrund der entsprechenden Versicherungsbedingungen einen solchen leistet, unter Abzug allfälliger Forderungen, die der Lagerhalterin noch zustehen. Wird die Versicherung durch den Einlagerer selbst abgeschlossen, so stehen bei einem Schadenfall weder ihm noch der Versicherungsgesellschaft irgendwelche Ersatz- oder Regressansprüche gegen die Lagerhalterin zu.

7. Haftung Lagerhalterin

Die Lagerhalterin haftet nur für Schäden, die nachweisbar durch grobes Verschulden von ihr selbst oder von ihren Hilfspersonen verursacht worden sind. Im letzteren Fall

haftet sie überdies nur, soweit sie nicht nachweist, dass sie alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhindern oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

a. Haftungsausschlüsse

Jede Haftung der Lagerhalterin wird wegbedungen für

- i. Schäden, die durch höhere Gewalt (Naturkatastrophe, nukleare Katastrophe, Krieg, Neutralitätsverletzung, Arbeitskonflikte etc.) entstehen.
- ii. Schäden, inklusive Eigenschaften der Verpackung, denen die Ware nach Ihrer Art und Beschaffenheit bei der Lagerung ausgesetzt ist wie Bruch bei zerbrechlichen Gegenständen (Porzellan, Glas, Bilder, in Flaschen verpackte Flüssigkeiten), Rost, Gärung, innerer Verderb, Druckschäden oder Stapelsturz bei erlaubter Stapelbarkeit etc.
- iii. Schäden an nicht oder mangelhaft verpackter Ware.
- iv. Verlust an Zahl und Gewicht, insofern der Einlagerer nicht die Abwägung oder Zählung der Güter anlässlich deren Annahme verlangt hat, üblicher Schwind vorbehalten.
- v. Den inneren Zustand äusserlich gut geschaffener Güter.
- vi. Schäden infolge falscher oder ungenügender Deklaration.
- vii. Indirekter Schäden wie Folgeschäden, Verzugsschäden, Standgelder aller Art usw.
- viii. Schäden an Waren, die der Einlagerer selber nicht oder nicht genügend versichert hat oder nicht durch die Lagerhalterin hat versichern lassen.

b. Haftungsmitel

Die Haftung der Lagerhalterin ist limitiert auf den allgemein üblichen Handelswert am Einlagerungsort der Ware zur Zeit des Verlustes oder der Beschädigung, höchstens aber auf den deklarierten Wert bzw. höchstens auf CHF 20.- je Kilo netto. Pro Ereignis ist die Haftung der Lagerhalterin in jedem Fall auf CHF 25`000.- beschränkt.

c. Haftung Einlagerer

Für alle durch den Einlagerer schuldhaft verursachten Schäden, die durch die Einlagerung der Lagerhalterin oder Dritten entstehen, haftet der Einlagerer. Unter dieser Haftung fallen z.B. Schäden, die aus der Einlagerung von falsch, unvollständig oder missverständlich bezeichneten Ware und mangelhaften Angaben entstehen.

8. Retentions- und Faustpfandrecht

Die Lagerhalterin hat nach Art. 485 Abs. 3 OR an der Lagerware das gesetzliche

Retentionsrecht in Sinne von Art. 895 ff ZGB. Vor Bezahlung der gesamten Forderung der Lagerhalterin aus dem Lagervertrag hat der Einlagerer kein Recht auf Auslagerung. Die Lagerhalterin hat ausserdem an den in ihrem Gewahrsam oder in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Gütern ein vertragliches Faustpfandrecht zur Deckung sämtlicher Forderungen, die sie aus irgendeinem geschäftlichen Grund gegenüber dem Einlagerer hat. Das heisst, zur Deckung des jeweiligen Saldos aus dem gesamten Geschäftsverkehr. Durch die Abtretung der im Lager befindlichen Ware an einen Dritten werden die pfandrechtlichen Ansprüche der Lagerhalterin für Forderungen gegenüber dem Abtretenden nicht berührt (vgl. Ziff. 2). Kommt der Einlagerer seiner Zahlungspflicht nicht nach, so kann die Lagerhalterin die Ware, wenn sie dies angekündigt hat, nach Ablauf von 30 Tagen seit der gesetzlichen Mahnung, freihändig bestens verkaufen. Ein allfälliger Überschuss des Verkaufserlöses über die Retentions- bzw. Pfandforderung wird dem Einlagerer vergütet.

9. Allgemeine Bedingungen

Geschäftszeiten

Die Ein- und Auslagerung der Güter erfolgt nur an den firmenüblichen Arbeitstagen (Montag- Freitag, ohne allgemeine Feiertage, während 07:00-12:00 Uhr und 13:00-17:30 Uhr).

a. Vorlagerzahlung Lagerhalterin

Die Lagerhalterin ist nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt, auf Rechnung des Einlagerers Fracht, Zölle, Steuern etc. zu bezahlen. Die ausgelegten Beträge nebst den banküblichen Zinsen und einer Vorlagerprovision hat der Einlagerer zu vergüten.

b. Schriftlichkeit

Grundsätzlich sind sämtliche Instruktionen schriftlich zu erteilen. Telefonische oder mündliche Aufträge werden ausnahmsweise ausgeführt, aber unter ausdrücklicher Ablehnung der Verantwortlichkeit für Missverständnisse. Diese Aufträge sind sofort durch den Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.

c. Manipulationen des Einlagerers

Die Bearbeitung der eingelagerten Güter und die Benützung der Infrastruktur der Lagerhalterin (z.B. Stapler, Krane etc.) ist ohne schriftliche Einwilligung der Lagerhalterin untersagt.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Sitz der Lagerhalterin ist für die Verpflichtung aus dem Lagervertrag der Erfüllungsort. Als Gerichts- und Schiedsgerichtsstand gilt Kulm (AG).